

PERSONALÜBERLEITUNGSVERTRAG

**Klinikum Magdeburg gGmbH,
vormals Städtisches Klinikum Magdeburg
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Magdeburg
Birkenallee 34
39130 Magdeburg**

(nachfolgend KMD gGmbH)

- vertreten durch den Geschäftsführer der
Klinikum Magdeburg gGmbH -

XXX

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Überleitung des Personals des Eigenbetriebs Städtisches Klinikum Magdeburg der Landeshauptstadt Magdeburg.
2. Die Überleitung erfolgt auf der Grundlage des § 613a BGB in die Klinikum Magdeburg gGmbH.

§ 2 Stichtag der Überleitung

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten mit Übertragung der aufgeführten Einrichtungen an die Klinikum Magdeburg gGmbH.
2. Stichtag im Sinne dieser Vereinbarung ist der 01.01.2008.

§ 3 Eintritt in die Arbeitsverhältnisse

1. Die KMD gGmbH tritt gem. § 613 a BGB in alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis der Beschäftigten gemäß § 1 dieses Vertrages ein. Dazu gehören auch alle zum Zeitpunkt bestehenden ATZ-Arbeitsverhältnisse.
2. Die Namen der zu übernehmenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist.
3. Aus Anlass der Überleitung der Beschäftigten wird keine neue Probezeit begründet.
4. Die KMD gGmbH verpflichtet sich, die anerkannten Beschäftigungszeiten der zu übernehmenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen anzurechnen, insbesondere bei der Erbringung gesetzlicher, tariflicher oder freiwilliger Leistungen.
5. Die KMD gGmbH verpflichtet sich, die geltenden Dienstvereinbarungen weiterhin anzuwenden.

§ 4 Versorgungsverpflichtung

Die KMD gGmbH führt für die übergehenden Beschäftigten die betriebliche Altersversorgung im Rahmen der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst fort.

§ 5 Informationspflicht

1. Die Stadt unterrichtet jeden vom Übergang betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterin in einem Schreiben über die bevorstehende Überleitung. Dabei sind gemäß § 613a BGB Abs. 5 die Auswirkungen darzulegen, die die Überleitung auf die konkret vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haben. Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird mitgeteilt, dass durch den einzelnen Beschäftigten der Überleitung innerhalb einer Frist von einem Monat widersprochen werden kann. Gleichzeitig ist dabei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass bei einem Widerspruch, sofern eine dem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsanspruch entsprechende Stelle nicht angeboten werden kann, eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht ausgeschlossen ist.

2. Gemeinsam durch die KMD gGmbH und die Stadt werden die vom Betriebsübergang betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf einer Informationsveranstaltung über die Auswirkungen informiert.

§ 6 Personalakten

Im Zuge des Personalüberganges werden die erforderlichen Personalunterlagen der von diesem Vertrag erfassten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse an die KMD gGmbH übergehen, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, übereignet.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollten Tatbestände der Personalüberleitung durch diesen Vertrag nicht geregelt, jedoch regelungsbedürftig sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Zusatzvereinbarungen zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entsprechen.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.
3. Allen überzuleitenden Beschäftigten ist ein Exemplar dieses Personalüberleitungsvertrages (ohne Anlage - Liste der Mitarbeiter/Innen) rechtzeitig vor dem Stichtag auszuhändigen. Spätestens eine Woche vor dem Stichtag fertigt der Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Magdeburg für die Einrichtung eine Liste der in den jeweiligen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter/Innen, die dem Betriebsübergang noch nicht widersprochen haben und deren Arbeitsverhältnisse voraussichtlich zu übernehmen sind. Nach ihrer Fertigstellung wird diese Liste dem Vertrag angefügt und zum Bestandteil des Vertrages.
4. Aus den für den Personalübergang getroffenen Vereinbarungen können die übernommenen Beschäftigten unmittelbar Rechte ableiten, ohne dass es einer Änderung des Arbeitsvertrages bedarf.

Magdeburg, Magdeburg,

.....
Dr. Christiane Neumann
Betriebsleiterin
Städtisches Klinikum Magdeburg
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt
Magdeburg

.....
XXX
Geschäftsführer der
Klinikum Magdeburg gGmbH